

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
44.2014	1 – 6	6033.23

Studienbüro

07.08.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law – LL.M.)
an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-WR)**

vom 05. August 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 05; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5 wird durch die nachfolgenden §§ 5 a bis f ersetzt:

„§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Bis zu diesem Anmeldeschluss müssen alle erforderlichen Unterlagen nach § 5 a Abs. 3 eingegangen sein. Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation),
 - b) ggf. Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis der Rechtskenntnisse
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 12).
- (5) Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Durchführung des Eignungstests zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach § 5 f verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und einem Prüfungsgesamtergebnis von **2,5 oder besser** oder
- b) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bachelor of Laws (LL.B.) mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder
- c) das erfolgreiche abgelegte Erste Juristische Staatsexamen oder
- d) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) oder b) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 5 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten Rechtskenntnissen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder eines gleichwertigen Abschlusses, mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 2,9 oder
- 1.2 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten, aber weniger als 20 ECTS-Punkten Rechtskenntnissen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder eines gleichwertigen Abschlusses, mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,9 oder besser oder
- 1.3 der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums Bachelor of Laws (LL.B) oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 2,9

und

2. der Eignungstest (§ 5 f) erfolgreich absolviert wurde.

§ 5 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. wenn in dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Hochschulstudium oder dem vergleichbaren Abschluss ein Anteil von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte Rechtskenntnisse nachgewiesen ist **und**
 2. zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können **und**
 4. eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von **3,0 oder besser** nachgewiesen wird.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von **2,5 oder besser** erbringen.
- (3) Soweit diese Bewerber oder Bewerberinnen optional auf eigenen Antrag am Eignungstest (§ 5 f) erfolgreich teilgenommen haben, werden sie unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei

Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis mit der Note von **2,9 oder besser** nachweisen.

- (4) Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (5) Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 e

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studienangesspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. wenn in dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Hochschulstudium oder dem vergleichbaren Abschluss ein Anteil von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte Rechtskenntnisse nachgewiesen ist **und**
 2. zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können **und**
 3. eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von **3,0 oder besser** nachgewiesen wird **und**
 4. erfolgreich am Eignungstest (§ 5 f) teilgenommen wurde.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen wurden, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von **2,9 oder besser** nachweisen.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

- (4) Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 f

Eignungstest

- (1) Der Eignungstest zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 5 d Abs. 3 auf die optionale Teilnahme und im Falle des § 5 c und des § 5 e auf die notwendige Teilnahme am Eignungstest hingewiesen. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. Der Termin und die Anmeldemöglichkeit werden über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.

Im Eignungstest werden Fragen aus dem deutschen und europäischen Recht, insbesondere dem Unternehmensrecht, auf die der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht aufbaut, gestellt. Die Verwendung von Gesetzestexten ist nicht erforderlich. Der Eignungstest ist bestanden, wenn die von der Auswahlkommission festgelegten erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen worden sind.

- (2) Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal in einem der folgenden Zulassungsverfahren wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 2 „Lehrveranstaltungen“ wird das Modul „1.1.2 Einführung in die Rechtswissenschaft“ für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Vorstudium durch das VHB-Modul „1.1.2 Praxisbezogene Anwendung des Privatrechts auf dem Berufsfeld der Betriebswirte“ ersetzt.
- b) In der dazugehörenden Spalte 3 „LV-Art“ wird der Zusatz „/SU“ gestrichen.
- c) In der Spalte 2 „Lehrveranstaltungen“ des Moduls „1.2 a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft“ wird „SU/Ü“ durch „S“ ersetzt.
- d) In der Spalte 2 „Lehrveranstaltungen“ des Moduls „1.2 b) Recht, Staat und Gesellschaft“ wird „SU/Ü“ durch „S“ ersetzt.
- e) Unter „Nachrichtlich: englische Bezeichnungen“ erhält Punkt 1.1.2 folgende Fassung:
„1.1.2 Praxisbezogene Anwendung des Privatrechts auf dem Berufsfeld der Betriebswirte - Appli-
ance of Private Law related to practice in the occupational field of Business Administration“

3. In § 16 wird Abs. 3 angefügt:

- „(3) Studierende, die das Modul 1.1.2 „Einführung in die Rechtswissenschaft“ nach der bis zum 30. September 2014 geltenden Anlage 1 angetreten haben, können nicht das Modul 1.1.2 „Praxisbezogene Anwendung des Privatrechts auf dem Berufsfeld der Betriebswirte“ nach der ab 01. Oktober 2014 geltenden Anlage 1 ablegen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juli 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. August 2014.

Nürnberg, 05. August 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 44; www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 07. August 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.